

<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine</b> - Entwässerungssatzung - vom 14. Dezember 2017</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine</b> - Entwässerungssatzung - vom .....</p>	<p style="text-align: center;">Kommentierung</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p>		
<p>Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.</p>	<p>Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</p>	<p>./.</p>
<p>Aufgrund</p>		<p>./.</p>
<p>- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966),</p>	<p>der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202),</p>	<p>./.</p>
<p>- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559),</p>	<p>der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV NRW S. 341)</p>	<p>./.</p>
<p>- der §§ 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GVBl. I S. 2771),</p>	<p>der §§ 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254),</p>	<p>./.</p>
<p>- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602),</p>	<p>der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S 559)</p>	<p>./.</p>
<p>- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295),</p>	<p>des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl I S. 846),</p>	<p>./.</p>

<p>- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,</p>		
<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 14. Dezember 2017 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:</p>	<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am ..... die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung- beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p>		
<p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. Dezember 2017 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>./.</p>
<p>6. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.</p>	<p><del>die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.</del></p>	<p>Siehe (5) unten</p>
	<p>(5) Die TBR bereitet das gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW von der Stadt Rheine aufzustellende und vorzulegende Abwasserbeseitigungskonzept zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine vor.</p>	<p>Hinweis zur Aufstellungspflicht des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß Satzung der TBR AöR</p>
<p>(5) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p>(6) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	
<p>(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Ab-</p>	<p>(7) Art, Lage und Umfang der öffentlichen</p>	

<p>wasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.</p>	<p>Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.</p>	
<p><b>§ 2</b>  <b>Begriffsbestimmungen</b></p>		
<p>10. Abscheider:          Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.</p>	<p>10. <b>Abwasserbehandlungsanlage:</b>  <b>Abwasserbehandlungsanlage ist eine technische Anlage, sie besteht aus verschiedenen Prozessabschnitten, in welcher Verunreinigungen und Schadstoffe aus dem Wasser entfernt werden. Dies ist z.B. ein Abscheider.</b></p>	<p>Öffnen des Begriff 'Abscheider': Jeder Abscheider ist eine Abwasserbehandlungsanlage aber nicht jede Abwasserbehandlungsanlage ein Abscheider.</p>
<p>12. Indirekteinleiter:          Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.</p>	<p>Indirekteinleiter:          Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt. <b>Genehmigungspflichtige Indirekteinleiter sind Gewerbe- oder Industriebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, die nach Branchenzugehörigkeiten im Anhang 2 bis 57 der Abwasserverordnung (AbwV) gelistet sind und eine Abwasserbehandlungsanlage benötigen. Satzungseinleiter sind Indirekteinleiter, deren Abwasserqualität erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht und die einen Fettabscheider benötigen.</b></p>	<p>Klärung des Begriffes: „Einleiter“ auf Basis des Wasserhaushaltsgesetz WHG § 58 in Verbindung mit dem Merkblatt M 115-1 der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall.</p>
<p><b>§ 7</b>  <b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b></p>		
<p>f) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der Abscheideranlagen bis NS 7: Gesamtgehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10: Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen.</p>	<p><del>f) ——— soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der Abscheideranlagen bis NS 7: Gesamtgehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10: Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen.</del></p>	<p>Kann hier entfallen, da nachfolgend neu geregelt.</p>
<p>3. Kohlenwasserstoffe</p>		

g)	Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l	f)	Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l	
4.	Halogenierte organische Verbindungen			
h)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l	g)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l	
i)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l	h)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	[Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei	[Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei <b>der Abwasserableitung und -reinigung auftreten</b>		Grundsatz: Keine Einleitungsstoffe dürfen den öffentlichen Abwassertransport und die öffentliche Abwasserbehandlung schädigen.
	[Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	<del>Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten</del>		Nachfolgend mit geregelt.
	(Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)	<b>(Hydroxid-Schlämme) (siehe auch § 7 Abs. 3 Satz 1 c) dieser Satzung)</b>		./.
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH4-N + NH3-N] 200 mg/l	a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen <del>~ 5.000 EW</del> [NH4-N + NH3-N] < 100 mg/l	Regelungsbefugnis aus der satzungsrechtlichen Kompetenz des Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier TBR: Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist die Festlegung von Einleitwerten erforderlich. Vor allem maßgebend ist dabei, was die Abwasseranlagen „vertragen“, d. h. die Funktionstüchtigkeit der Kanäle, Pumpstationen und Kläranlage darf nicht beeinträchtigt werden. Gesundheitsgefährdungen für das Entwässerungspersonal sind auszuschließen. Einleitungsbedingungen orientieren sich daher an wasserrechtliche (Gesetze, Verordnungen, Erlaubnisse, hier vor allem die Einleitungserlaubnis der Kläranlage) und auf betriebsrelevante Vorgaben. Orientierung: Merkblatt M 115-1 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 -Rechtgrundlagen-, Teil 2 -Anforderungen-, Teil 3 -Praxis der Indirekteinleiterüberwachung-) der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, und an die Bundesverordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV). Kläranlagen funktionieren nicht alle gleich, Einleitungsgewässer einer Kläranlage sind unterschiedlich leistungsfähig. Daher ist der Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Festlegung der Einleitwerte frei, einschlägig allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zu beachten. Sollten die Vorgaben zur Einhaltung der Schutzziele nach DWA-M 115Teil 1 als Orientierung für die Einleiter nicht reichen, muss der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, hier: TBR, zusätzliche Werte in die Satzung festlegen, die für jeden Einleiter als Mindestanforderungen einzuhalten sind. Eine Überschreitung der Mindestanforderungen kann von TBR im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden, solange die Schutzziele (z. B. ordnungsgemäße Abwasserreinigung) nicht gefährdet werden, siehe §7 Abs. (7).

<p>i) Anforderungen an die Einleitstelle :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Abwasserverordnung AbwV);</li> <li>• Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5): 25 mg/l;</li> <li>• Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 110 mg/l</li> <li>• Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>-N): 10 mg/l</li> <li>• Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges. ): 18 mg/l</li> <li>• Phosphor gesamt : 2 mg/l</li> </ul>	<p>i) Mindestanforderungen an die Einleitstelle :                  Die nachstehenden Einleitgrenzwerte gelten für genehmigungspflichtige Indirekteinleiter und für Satzungseinleiter. Bei Überschreitung der nachstehenden Mindestanforderung dürfen diese Einleiter, unabhängig von Ihrer Genehmigung, nicht mehr in die öffentliche Kanalisation einleiten. Die TBR legte erforderliche Prüfintervalle zur Einhaltung der Abwasserqualität fest.</p>	<p>Siehe o. a. allg. Hinweise zur Regelungsbefugnis.</p>
	<p>1. Abwasser muss ein CSB-zu-BSB5 Verhältnis von &lt; 2 aufweisen.</p>	<p>Siehe o. a. allg. Hinweise zur Regelungsbefugnis.                  Kommentar zum DWA-M 115-2 -Anforderungen-, zur aeroben biologischen Abbaubarkeit. Abwässer aus den Herkunftsbereichen, Textil, Metalloberflächenbehandlung und chemischer Industrie können viel schwer abbaubaren CSB enthalten. Schwer abbaubarer CSB kann durch eine Kläranlage ohne 4. Reinigungsstufe nicht eliminiert werden und gelangt somit in den Vorfluter. Wenn der CSB-Abbau in der kommunalen Kläranlage unzureichend ist und die Ablaufwerte gefährdet, können Einleitungen begrenzt werden.</p>
	<p>2. Die Abwasserfracht muss bei mehr als 100 kg CSB pro Tag, im Zahn-Wellens-Test einen Mindesteliminationsgrad von insgesamt 90 % und mindestens bei einer Aufenthaltsdauer von 24 Stunden 75% erreichen.</p>	<p>Siehe o. a. Hinweise zur Regelungsbefugnis zur aeroben biologischen Abbaubarkeit.</p>
	<p>3. Abwasser mit einer Einleitungsmenge von mehr als 100 m<sup>3</sup> am Tag, darf nach einem Nitrifikationstest der ISO 9509, keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufen der Kläranlage bewirken.</p>	<p>Siehe o. a. allg. Hinweise zur Regelungsbefugnis.                  Kommentar zum DWA-M 115-2 -Anforderungen-, zur Nitrifikationshemmung. Das Wachstum der in den Belebungsbecken der Kläranlage befindlichen Bakterien kann durch Einleitungen gehemmt werden. Das kann dazu führen, dass Überwachungswerte der Kläranlageneinleitungserlaubnis über längere Zeit nicht eingehalten werden können.</p>
	<p>4. Abwasser darf keine sog. Komplexbildner besitzen.</p>	<p>Siehe o. a. allg. Hinweise zur Regelungsbefugnis.                  Kommentar zum DWA-M 115-2 -Anforderungen-, zu adsorbierbar organisch gebundenen Halogenen (AOX). AOX-Gehalte können in Kläranlagen nur zu ca. 50 % zurückgehalten werden. Die Hälfte davon verbleibt im Belebtschlamm und somit nachfolgend im Klärschlamm. AOX wird vor allem durch Komplexbildner in die Kläranlage eingetragen, das muss verhindert werden.</p>
	<p>5. Der Anteil an schwerflüchtigen lipophilen</p>	<p>Siehe o. a. allg. Hinweise zur Regelungsbefugnis.</p>

	Stoffen (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) am Abwasser darf:	Kommentar zum DWA-M 115-2 -Anforderungen-, zu schwerflüchtigen lipophilen Stoffen (wasserunlösliche Fette und Öle). Sind Abscheider richtig dimensioniert, ordnungsgemäß betrieben und sachkundig gewartet, kann der Wert problemlos eingehalten werden. Fettablagerungen in den Abwasseranlagen und somit Geruchsbelästigungen, Verstopfungen und Betonkorrosion sind sonst die Folge.	
	5.1) nach einer Abwasserbehandlungsanlage nicht größer als 200 mg/l,	Siehe oben.	
	5.2) nach einem Fettabscheider nicht größer als 200 mg/l sein.	Siehe oben.	
	6. Abwasser darf keine visuelle Verfärbung vor Kläranlagenablauf in den Vorfluter aufweisen.	Siehe o. a. allg. Hinweise zur Regelungsbefugnis. Kommentar zum DWA-M 115-2 -Anforderungen-, zu Farbstoffe. Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dass die Einfärbung für die kommunale Kläranlage unproblematisch ist. Einfärbungen verfälschen photometrische Onlinemessungen im Kläranlagenzulauf. Der Betriebsprozess ist gestört, auch Fehlalarme sind die Folge.	
	7. Grundstückseigentümer, bzw. Betreiber einer Abwasseranlage müssen geeignete Maßnahmen sicherstellen, sodass eine Gefährdung des öffentlichen Kanalbetriebs, des Betriebspersonals und der Bausubstanz der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist. Insbesondere sind hierfür entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. für sensible Stoffe für die Atemwege, Hautkontakt, Lüftung; EX-Schutz etc.) nachzuweisen. Hilfestellungen können die -Technischen Regeln für Betriebssicherheit- (z.B. TRBS, TRGS etc.) bieten.	Gesetzliche Grundlagen: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Biostoffverordnung (BioStoffV) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Technische Regelwerke (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), DIN-Normen, VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik, Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV-V1 und DGUV-Regel 113-001 Aktuelle Gefährdungsbeispiele: - Ammoniakereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlage (Ammoniak: Wasserlösliches giftiges Gas, was erstickend wirkt. - Silagewassereinleitung aus einer Bioenergieanlage	
8.	Weitere organische Stoffe	8. <del>Weitere Organische Stoffe</del>	./.
(4)	Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2-57 einzuhalten.	<del>Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2 bis 57 einzuhalten.</del> Zudem gilt für gewerbliche und industrielle Abwasser die Parameter der Abwasserverordnung - AbwV-Anlage 1 und der Anhang 2 bis 57.	./.
(7)	Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit	(7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jeder-	./.

<p>widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinen Antrag, und die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.</p>	<p>zeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag, <del>und</del> die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Abschideanlagen</b></p>		
<p>(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine geeignete Abwasserbehandlungsanlage zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung einhalten. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p>(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine geeignete Abwasserbehandlungsanlage zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, <b>zu planen, zu bauen und/oder zu betreiben</b>, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung <b>einhält</b>. Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.</p>	<p>./.</p>
<p>(3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die TBR ist berechtigt, den Inhalt</p>	<p>3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die TBR ist berech-</p>	<p>./.</p>

<p>des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.</p>	<p>tigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt <b>und zudem Gefahren für den Betrieb des öffentlichen Abwassernetzes bestehen.</b></p>	
<p><b>§ 13</b>  <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p>		
	<p>(11) <b>Genehmigungspflichtige Indirekteinleiter und Satzungseinleiter, deren Abwässer nach einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Fettabscheideranlage in die öffentliche Kanalisation einleiten, müssen auf ihrem Grundstück in der Ablaufleitung einen Probenahmeschacht errichten. Die Lage des Probenahmeschachts wird von der TBR festgelegt Abs. 6 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.</b></p>	<p>Nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1; DIN EN 1825-2 und dem DWA-Merkblatt M 167 ist ein Probenahmeschacht Voraussetzung zur Eignung eines Abscheiders. Art- und Lage des Probenahmeschachtes: Siehe DIN 4040-100 und DIN 1986-30.</p>
	<p>(12) <b>Besteht der Verdacht, dass das Abwasser entgegen den Bestimmungen der Satzung eingeleitet wird, ist die TBR ermächtigt, einen Probenahmeschacht auf dem Grundstück anzuordnen.</b></p>	<p>Grundlage: OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015, Az.: 15 A 2349 / 14</p>
<p><b>§ 14</b>  <b>Zustimmungs- und Abnahmeverfahren</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.</li> </ul>	<p>1. <b>Die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.</b></p>	<p>./.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideanlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.</li> </ul>	<p>2. <b>Lagepläne, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, <b>Abwasserbehandlungsanlagen</b> etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.</b></p>	<p>./.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.</li> </ul>	3. Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit.</li> </ul>	4. Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit ist vorzulegen..	./.
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.</li> </ul>	5. Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.	
	(5) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, den sog. genehmigungspflichtigen Indirekteinleitern, und Abwasser aus den sog. Satzungseinleitern (Fettabscheidern) bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR.	Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: TBR) für Indirekteinleiter, Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV)</li> <li>- Wasserhaushaltsgesetz WHG § 58, Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen</li> <li>- Landesbauordnung BauO NRW, u. a. § 13, Schutz gegen schädliche Einflüsse</li> </ul>
	(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat. Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der TBR vorzulegen:	Siehe oben.
	1. Abwasserbehandlungsziel	Siehe oben.
	a) Einleitung in den Kanal	Siehe oben.
	b) Einleitung in ein Gewässer	Siehe oben.
	c) Rückhaltung für Havariefall (z.B. Störfälle, Überflutungen etc..)	Siehe oben.
	d) Abwasserbehandlungsanlage oder Fettabscheider	Siehe oben.
	2. Nutzungsart sind z. B.:	Siehe oben.
	a) Abscheider als Behandlungsanlage (z.B. Waschplatz)	Siehe oben.
	b) Abscheider als Rückhaltung (z.B. Tankfläche/Tankstelle)	Siehe oben.
	c) Abscheider als Vorsichtmaßnahme (z.B. Umschlagplatz, Havarie, Parkplatz, Niederschlagswasservorbehandlung etc.)	Siehe oben.

	d) Abscheider als Vorreinigung (z.B. Lebensmittelbetrieb, Restaurant, Küchenbetrieb, Mensa etc.)	Siehe oben.
	(7) Bei der Ansiedlung neuer sowie der Produktionserhöhung vorhandener Industrie- oder Gewerbebetriebe bedarf die Einleitung der Zustimmung durch die TBR. Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind der TBR unter Angabe der erforderlichen Informationen unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der TBR hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme nicht aus, behält sich die TBR vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende (geeignete) Vorbehandlung oder Verringerung (Abwassereinleitmenge) zu verlangen.	Siehe oben.
	(8) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sind der TBR mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der TBR.	Siehe oben.
	(9) Gewerbliche Betriebe sind verpflichtet die betrieblichen wassergefährdenden Stoffe nach der Liste vom 01.08.2017 gem. § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, (Bekanntmachung vom 01.08.2017 BAnz AT 10.08.2017 B5) der TBR mitzuteilen. Betriebe sind verpflichtet, nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Stoffe mit denen sie in einer Anlage umgehen, als:	Siehe oben.
	a) nicht wassergefährdend (früher WGK 0)	Siehe oben.
	b) allg. wassergefährdend ( z.B. feste Abfälle) oder in	Siehe oben.

	<p>c) eine von drei Wassergefährdungsklassen (WGK 1,2,3)                  WGK 1: schwach wassergefährdend                  WGK 2: deutlich wassergefährdend                  WGK 3: stark wassergefährdend                  einzustufen (siehe auch Anlage 1).</p>	<p>Siehe oben.</p>
	<p>(10) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von solchen Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z.B. kontaminiertes Löschwasser), so kann die TBR vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer (auf dem Grundstück) gespeichert und/oder geeignete Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder geeignete Absperrgeräte stets bereitgehalten werden (z.B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der TBR gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörde der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer entsorgt werden können. Die daraufhin ggf. von der TBR zu erteilenden Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung und/oder die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>Siehe oben.</p>
	<p>(11) Die TBR kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 7 dieser Satzung - die Genehmigungen und Zustimmungen unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aufheben. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie nachträglicher Einschränkungen oder Änderungen.</p>	<p>Siehe oben.</p>

<p><b>§ 15</b>  <b>Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p>		
<p>(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen. (Hinweis: Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)).</p>		
<p>(4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</p>	<p>(4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW <del>2013</del> keine abweichenden Regelungen trifft.</p>	
<p><b>§ 20</b>  <b>Berechtigte und Verpflichtete</b></p>		
<p>(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.</p>		
<p>(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der</p>		
<p>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den</p>		

	angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder		
2.	der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.		
(3)	Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.		
<b>§ 21</b>			
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>			
(1)	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen		
1.	§ 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;		
2.	§ 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;		
3.	§ 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;		
4.	§ 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vor-		

	schriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;		
5.	§ 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;		
6.	§ 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;		
7.	§ 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;		
8.	§ 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;		
9.	§ 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält;		
10.	§ 13 Absatz 6 die Einsteigsschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;		
11.	§ 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;		
12.	§ 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;		
		13. § 14 Absatz 5 - 10 Einleitungen ohne Zustimmung der TBR vornimmt;	./.
13.	§ 16 Absätze 2 und 3 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;	14. § 16 Absätze 2 und 3 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;	
14.	§ 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforder-	15. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforder-	

	ten Abwassermengenmessenrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;	erten Abwassermengenmessenrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;	
15.	§ 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;	16. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;	
16.	§ 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;	17. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;	
17.	§ 18 Absatz 3 die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;	18. § 18 Absatz 3 die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;	
18.	§ 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.	19. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.	
(2)	Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 10 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.	(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 11 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.	
<b>§ 22 Inkrafttreten</b>			
Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 14. Dezember 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.	./.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 14. Dezember 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 14. Dezember 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	./.

rungssatzung – vom 07. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.	Entwässerungssatzung - vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.	
--	---	--